

RS OGH 2001/10/10 9ObA140/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2001

Norm

VBG §32 Abs2 Z6

Rechtssatz

Ein außerdienstliches strafbares Verhalten des Vertragsbediensteten kann den Interessen des Dienstes abträglich sein und das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untergraben. Hierbei sind insbesondere Art und Inhalt der strafbaren Handlung, das verletzte Rechtsgut, die Dienststellung des Vertragsbediensteten und des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs zu berücksichtigen. Ein Ladendiebstahl einer Volksschullehrerin ist unter Anlegung eines objektiven Maßstabs nach der Verkehrsauffassung dem Ansehen und den Interessen des Dienstes abträglich und nicht geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben der Volksschullehrerin aufrechtzuerhalten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 140/01f
Entscheidungstext OGH 10.10.2001 9 ObA 140/01f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115870

Dokumentnummer

JJR_20011010_OGH0002_009OBA00140_01F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at